

Informationsblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hinsichtlich der VAR-Auffangwannensysteme.

Unser Trinkwasser ist kostbar !

Schon wenige Tropfen Öl, Säure oder Lauge können tausende Liter Grundwasser verseuchen. Der Schutz unserer Gewässer ist also dringend notwendig und auch gesetzlich verankert.

Viele deutsche Gesetze und Verordnungen schreiben in der betrieblichen Praxis vor, daß Behälter, in denen brennbare oder nicht brennbare, wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, durch geeignete Auffangwannen, gegen Auslaufen gesichert sein müssen.

Was sind die wichtigsten Gesetze und Verordnungen ?

- 1.) *Das Wasser-Haushaltsgesetz (WHG)*
- 2.) *Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Vbf)*
- 3.) *Die technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)*
- 4.) *Die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS)*

Zusätzlich sind zu erwähnen:

- 1.) *Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)*
- 2.) *Die Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV)*
- 3.) *Das Abfallgesetz (AbfG)*
- 4.) *Die Löschwasserrückhalteverordnung (LÖRüRL)*
- 5.) *Die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)*
- 6.) *Das Chemiegesetz (ChemG)*
- 7.) *Die technischen Regeln für Gase (TRG)*

Was besagt z. B. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ?

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe, sowie von Stoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaft nicht zu befürchten ist.

Anlagen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Wie werden wassergefährdende Stoffe eingeteilt ?

a) nach Wassergefährdungsklassen

- Klasse 0 = praktisch ungiftig, leicht abbaubar (z. B. Steinsalz, Ethanol, Lebensmittel)
Klasse 1 = minder giftig, abbaubar (z. B. Schwefelsäure, Natronlauge, Ethylacetat)
Klasse 2 = giftig, schlecht abbaubar (z. B. Bleiacetat, Nitrobenzol, Benzotrinitril)
Klasse 3 = stark giftig, nicht abbaubar (z. B. Perchloroethen, Quecksilberchlorid, DDT)

b) nach Gefahrenklassen bezügl. Flammpunkt

Nichtwasserlösliche Flüssigkeiten:

- Klasse A I = Flammpunkt < 21°C (z. B. Flüssigkeiten unbekannter Herkunft)
- Klasse A II = Flammpunkt 21 ... 55°C (z. B. Petroleum, Terpentin, Testbenzin)
- Klasse A III = Flammpunkt 55 ...100°C (z. B. Öle/Altöle bekannter Herkunft)

Wasserlösliche Flüssigkeiten:

Klasse B = < 21°C (z. B. Methyalkohol, Ethylalkohol)

Anforderung an eine Auffangwanne !

- Die Auffangwanne muß den Inhalt des größten Gebindes oder mindestens 10% der gelagerten Gesamtmenge aufnehmen.
- Soweit in Wasserschutzgebieten die Lagerung zugelassen ist, muß die Gesamtlagermenge aufgenommen werden.
- Die Auffangwanne muß beständig gegenüber dem gelagerten Stoff sein.

Was ist der Unterschied zwischen Bauartzulassung und Baumusterprüfung ?

a) Bauartzulassung:

- Erforderlich für Auffangwannen, Anlagen und Anlagenteile, welche *nicht* einfacher oder herkömmlicher Art sind.
- Betrifft Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 Liter
- Betrifft Regaleinhangwannen
- Gefahrstoffdepots
- Stapelbare Auffangwannen
- Auffangwannen mit festverbundenen Seiten- u. Stirnwänden
- Durch eine technische Überwachungsorganisation muß eine Fremdüberwachung erfolgen. Diese Fremdüberwachung regelt ein Überwachungsvertrag, der der Zulassungsbehörde vorzulegen ist. In Abstimmung mit der Ländergemeinschaft erteilt die Zulassungsbehörde die Bauartzulassung.

b) Baumusterprüfung

- Erforderlich für Auffangwannen, Anlagen und Anlagenteile, welche einfacher oder herkömmlicher Art sind.
- Betrifft Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter
- Auffangwannen mit losen, steckbaren Seiten- u. Stirnwänden
- Für die Baumusterprüfung ist ausschließlich ein Gutachten vom TÜV erforderlich, welches *nicht* der Zulassungsbehörde vorzulegen ist.

Was ist ein Fachbetrieb ?

- a) Wer über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen (Anlagen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten betrieben werden.) gewährleistet wird.

b) Wer berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Was ist ein Überwachungsvertrag ?

Ein Überwachungsvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Herstellerbetrieb und einer technischen Überwachungsorganisation (z. B. TÜV)

Gegenstand des Vertrages ist die Fremdüberwachung der ordnungsgemäßen Herstellung von Auffangvorrichtungen aus Stahl als Teil von Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten.

Der Vertrag setzt voraus, daß die Auffangvorrichtungen unter den Bedingungen wasserrechtlicher Bauartzulassungen hergestellt werden und daß der Hersteller über mindestens einen anerkannten Werkprüfer für die Eigenüberwachung verfügt.

Die Überwachung erstreckt sich auf

- Bauprüfung (Übereinstimmung mit dem Baumuster)
- Schweißnahtprüfung
- Dichtheitsprüfung
- Kontrolle des Korrosionsschutzes

Was verbirgt sich hinter der DIN 8563 ?

Diese Bescheinigung wird jenem Herstellerbetrieb ausgestellt, der aufgrund einer durchgeführten Prüfung durch einen Sachverständigen einer technischen Überwachungsorganisation nachweisen kann, Schweißarbeiten im Rahmen des Geltungsbereichs der DIN 8563, durchzuführen.

Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Geltungsbereiches sind:

- a) Der Hersteller verfügt über Einrichtungen für ein sachgemäßes Herstellen und Prüfen der Erzeugnisse
- b) Der Hersteller verfügt über fachkundiges Aufsichts- und Prüfpersonal.
- c) Der Hersteller verfügt über eine Qualitätssicherung, die die sachgemäße Herstellung der Erzeugnisse sowie die Einhaltung der in DIN 8563 bzw. in den technischen Regeln für die Erzeugnisse genannten Anforderungen sicherstellt.

Was besagt die DIN 6601 ?

In der DIN 6601 ist die Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern und Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste) geregelt, d. h. die Beständigkeit der Behälterwerkstoffe gegenüber wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Stoffe, welche auf oder in der Auffangwanne gelagert werden sollen, z. B.

Lagerung von Heizöl

Behälterwerkstoff Stahl

Werkstoff Nr. 1.0036 DIN 10025

Lagerung von Tetrachlorkohlenstoff

Behälterwerkstoff Edelstahl

Werkstoff Nr. 1.4571 DIN 17441

Positiv-Flüssigkeitsliste = Die Positiv-Flüssigkeitsliste enthält Aussagen über die Verwendung der betreffenden Flüssigkeit des Lagergutes in Behältern/Tanks.
(Flüssigkeitsberührte Wände)

Prüfzeugnis ?

Die ordnungsgemäße Herstellung wird durch ein Prüfzeugnis dokumentiert. Die im Prüfzeugnis ausgewiesene Wannenummer muß mit dem Typenschild übereinstimmen.

Das Typenschild ist dauerhaft anzubringen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Hersteller
- b) Hersteller Nr.
- c) Bauart bzw. Baumusterkennzeichen
- d) Baujahr
- e) Auffangvolumen
- f) Werkstoff
- g) Tragkraft der Wanne bzw. des Gitterrostes

Wichtiger Hinweis:

- Dem Betreiber sind wichtige Bestimmungen, Regeln für das Betreiben der Auffangwannen in einer Betriebsanleitung mitzuteilen.
- Beschädigungen an Auffangwannen, welche die Funktion der Auffangwannen beeinträchtigen, dürfen nur von autorisierten Fachbetrieben behoben werden.

Marl, 18.02.98

Christian Lehmann